

2020

Präventionskonzept

KINDERSCHUTZ
STADTSPORTBUND GERA E.V.
GERAER SPORTJUGEND

Stadtsportbund Gera e.V.



KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE:
Bauvereinstraße 49, 07545 Gera

PETRA FRANKE (SPORTJUGENDKOORDINATORIN)
Tel.: 0365 8310369

STAND: 28.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Relevante Begriffe für die Verbandsarbeit.....	3
2.1 Kinderrechte.....	3
2.2 Sexualisierte Gewalt.....	3
2.3 Kinderschutz	4
3 Sexualisierte Gewalt thematisieren	4
3.1 Verankerung des Themas in der SSB-Satzung und der GSJ-Ordnung.....	5
3.2 Ansprechpartner.....	5
4 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln.....	5
4.1 Themenbezogene Bildung anbieten.....	5
4.2 Thema in Besprechungen einbinden.....	6
5 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten.....	6
5.1 Transparenz im Team.....	6
5.2 Transparenz für Eltern.....	6
5.3 Transparenz für das eigene Verhalten	7
5.3.1 Duschen mit minderjährigen Teilnehmern & Betreten der Umkleiden	7
5.3.2 Durchführung von Freizeitveranstaltungen	7
5.3.3 Ferienfreizeiten.....	7
5.3.4 Umgangsformen	7
6 Mädchen und Jungen stärken.....	8
7 Eignung von Mitarbeiter überprüfen.....	8
8 Schlussbemerkungen	9
Literaturverzeichnis.....	10

1 Einleitung

Sport ist stets körperbezogen und bedarf einer gewissen emotionalen Nähe. Nur so können Gemeinschaftsgefühl, Vertrauen und Solidarität entstehen. Körperbezogenheit und Emotionalität bergen aber auch Gefahren, vor denen es die jungen Sportler zu schützen gilt. Eine Gefahr ist sexualisierte Gewalt.

Der StadtSportbund Gera e.V. (SSB) setzt sich als Dachverband des organisierten Sports in Gera gemeinsam mit der Geraer Sportjugend (GSJ) für das Wohlergehen seiner Mitglieder ein. Ca. 1/4 der im Sport organisierten Menschen in Gera sind unter 18 Jahre alt und sind bestmöglich zu schützen. Der SSB und die GSJ sind sich dieser Verantwortung bewusst und erarbeiten deswegen das vorliegende Konzept.

Das Konzept hat das Ziel, zu sensibilisieren, über relevante Begriffe zur sexualisierten Gewalt aufzuklären und Interventionsabläufe aufzuzeigen. Sowohl auf präventiver als auch auf interventionaler Ebene soll klar werden, welche Schritte erfolgen müssen, um Kinderschutz zu festigen oder im Verdachtsfall handlungsfähig zu sein.

Das Konzept befasst sich intensiv mit der Präventionsarbeit, die sich vor allem auf Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, konzentriert. „Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden.“ (Deutsche Sportjugend, 2016, S. 16) Durch Bildung und Beratung zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte sollen sie gegenüber potentiellen Tätern gestärkt werden. Außerdem ist es das Ziel des Konzepts, die Mitgliedsvereine für den Komplex zu sensibilisieren, denn „in Vereinen mit einer klar kommunizierten *Kultur des Hinsehens und der Beteiligung* ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer“. (Deutsche Sporthochschule Köln, 2016, S. 8)

2 Relevante Begriffe für die Verbandsarbeit

Das Thema Kinderschutz ist komplex und kann rechtswissenschaftlich, anthropologisch und gesellschaftswissenschaftlich betrachtet werden. Um den Komplex für die Praxis und somit für die Verbands- und Vereinsarbeit verständlich darzustellen, ist es zweckmäßig die wichtigsten Begriffe zu erläutern und auf notwendige Aspekte zu beschränken.

Kinderschutz heißt „das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“ (Art. 1 §1 Abs. 1 BKiSchG) Das Bundeskinderschutzgesetz bezieht sich dabei auf die Rechte des Kindes, die durch die UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurden. Um Kinderschutz in Gänze zu begreifen ist es sinnvoll, die Kinderrechte kurz zu betrachten. Im Punkt 2.1 wird außerdem formuliert, wie der Verein mit den Kinderrechten umgeht.

Da sich das vorliegende Präventionskonzept vorrangig auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche bezieht, wird im Punkt 2.2 der Begriff Sexualisierte Gewalt erläutert. Daraus resultiert der auf sexualisierte Gewalt bezogene Begriff für Kinderschutz im Sport (Punkt 2.3).

2.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert und gelten seit dem 20.11.1989 für alle UN-Mitglieder (Kalcher & Lauermaun, 2017, S. 7). Am 05.04.1992 erhielten sie in Deutschland formale Gültigkeit (Deutsches Komitee für UNICEF e.V, 2020a, S. 5). Das Kind gilt für die UN-Kinderrechtskonvention als Träger von Rechten, die den Schutz, die Beteiligung und die Förderung des Kindes beinhalten (Kalcher & Lauermaun, 2017, S. 8). Die 54 Artikel lassen sich in 10 Bereiche gliedern: Gleichheit, Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, gewaltfreie Erziehung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, elterliche Fürsorge sowie besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2020b).

Um Kinder und Jugendliche im Sportverein zu stärken, ist es wichtig, dass sie die Kinderrechte kennen. Sie können Grenzüberschreitungen besser einschätzen und selbst tätig werden.

2.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Strafgesetzbuch §§ 174 StGB-184i StGB festgehalten sind. Dazu zählen unter anderem sexueller Missbrauch, schwerer sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen, sexuelle Belästigung sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften. Auch das Untätig sein bei Kenntnisnahme sexualisierter Gewalt gilt als „Beihilfe zum sexuellen Missbrauch“ und ist daher eine Straftat (Deutsche Sportjugend, 2017, S. 18).

Selbstbestimmung ist ein Persönlichkeitsrecht. Ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht kann die Entwicklung der Psyche eines Menschen nachhaltig schädigen. Die Entwicklung

der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit von Heranwachsenden muss daher geschützt werden. (Deutsche Sportjugend, 2017, S. 9)

2.3 Kinderschutz

Kinderschutz bedeutet für pädagogischen Einrichtungen, und somit auch für den Sportverein, achtsam und sensibel gegenüber sexuellen Übergriffen zu sein. Dafür müssen Strukturen geschaffen werden, die es dem Verein und den darin agierenden Personen ermöglichen, sich gemeinsam und gegenseitig stützend dem Thema zu nähern. (Rulofs, 2015, S. 385-386)

Kinderschutz beinhaltet die zwei Zielstellungen Prävention und Intervention, welche gesetzlich verankert sind (Franzheld, 2017, S. 46). Außerdem sind zu einem umfassenden Schutzkonzept die Handlungsbereiche der Analyse und der Aufarbeitung zuzuordnen. (Wolff, 2014 zit. in: Rulofs, 2015, S. 386).

Analyse: Gemeinsam mit den Trainern sollten Situationen des Trainings-, Freizeit- und Wettkampftages analysiert und ein entsprechender Verhaltensleitfaden entwickelt werden, der sexuellen Übergriffen vorbeugen soll. Das Präsidium des Vereines übernimmt eine klare Position zum Thema Kinderschutz und spricht sich für die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen aus.

Prävention: Die präventive Arbeit des Vereins sollte in einem Konzept beschrieben und festgehalten werden. Neben dem Verhaltensleitfaden soll durch Bildung und Beratung Wissen und Handlungskompetenzen angeeignet werden. Es wird ein Kinderschutzbeauftragter benannt. Außerdem wird festgelegt, welche Qualitätsstandards für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter gelten (z.B. Anerkennen des Ehrenkodex' und erweitertes Führungszeugnis).

Intervention: Kommt es zu Krisen- oder Verdachtsfällen, wird

1. die Verdachtsäußerung gewissenhaft geprüft,
2. mit externen Fachstellen kooperiert,
3. im besten Interesse des jungen Menschen gehandelt,
4. die Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt und
5. klar und sachlich kommuniziert.

Die detaillierte Beschreibung der Interventionsmaßnahmen ist dem Handlungsleitfaden „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!“ der DSJ (Deutsche Sportjugend, 2016, S. 28-33) zu entnehmen.

Aufarbeitung: Gemeinsam mit dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins, dem Kinderschutzbeauftragten des Landessportbund Thüringen und/oder einer unabhängigen Fachstelle werden die Vorfälle tiefgründig aufgearbeitet.

3 Sexualisierte Gewalt thematisieren

Scham, Schuldgefühl und Abhängigkeitsverhältnisse können dazu führen, dass ungewollte Übergriffe im Verborgenen bleiben. Der Stadtsportbund Gera und die Geraer Sportjugend möchten sexualisierte Gewalt thematisieren und damit enttabuisieren. Durch die Verankerung des Themas in der Satzung des SSB und der GSJ, die Benennung eines Ansprechpartners sowie die Veröffentlichung von themenbezogenen Artikeln, Maßnahmen, Neuigkeiten etc. über die Medien des SSB und der GSJ soll die Hemmschwelle verringert werden,

über Vorfälle zu sprechen. Außerdem soll den Geraer Sportvereinen eine Grundlage für einen professionellen Umgang mit dem Thema gegeben werden.

3.1 Verankerung des Themas in der SSB-Satzung und der GSJ-Ordnung

Um sexualisierte Gewalt zu **enttabuisieren** wurde ein entsprechender Abschnitt zum Kinderschutz in die Satzung des Stadtsportbundes aufgenommen. Der Verband verpflichtet sich, sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungskreis einzusetzen. Dabei übernimmt der SSB Gera in vielfacher Weise Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und ist sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Stadtsportbund Gera trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung.

3.2 Ansprechpartner

Ansprechpartner der Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder Fragen zum Kinderschutz oder Kinderrechten haben, können sich grundsätzlich an die Person ihres Vertrauens wenden. Das können z.B. Trainer, andere Sportler oder der Jugendwart sein. Jene sollten dann den/die Kinderschutzbeauftragte/n des Vereines und/oder des Stadtsportbundes einbeziehen.

Die Benennung einer/s oder mehrerer Kinderschutzbeauftragten ist wichtig, um die Präventionsarbeit in die Verbandsorganisation zu integrieren. Der SSB benennt Petra Franke (Sportjugendkoordinatorin) zur Kinderschutzbeauftragten.

Hauptaufgaben der Kinderschutzbeauftragten sind Präventionsarbeit und Intervention. D.h. die SSB-Kinderschutzbeauftragten organisieren Bildungsveranstaltungen und andere Präventionsmaßnahmen, koordinieren und entwickeln ein Präventionskonzept, unterstützen Sportvereine bei der Erstellung ihrer Präventionskonzepte und sind vertrauensvolle Ansprechpartner. Sie arbeiten eng mit dem Kinderschutzbeauftragten des Landessportbund Thüringen zusammen und bauen Kontakte und Netzwerke in der Region auf. Außerdem leiten sie das Beschwerde-/Interventionsmanagement im Sinne der Betroffenen.

4 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

4.1 Themenbezogene Bildung anbieten

Die Vermittlung eines grundlegenden Wissens zur sexualisierten Gewalt ist für einen professionellen Umgang mit dem Thema entscheidend. Um Strukturen zu schaffen, die sowohl im Verband als auch im Verein die Sicherheit für junge Sportler erhöhen, erhält Kinderschutz und sexualisierte Gewalt im Sport Aufmerksamkeit in diversen Bildungsveranstaltungen des SSB und der GSJ. Jährlich werden mindestens 2 themenbezogene Bildungsveranstaltungen angeboten.

Ehrenamtliche und Hauptamtliche des organisierten Sports erhalten so vor Ort die Möglichkeit, sich spezifisch mit dem Thema auseinander zu setzen. Außerdem können sich

Sportvereinsmitglieder in Mitgliederversammlungen und in anderen präventiven Projekten (z.B. thematischen Sport-Spiel-Veranstaltungen) mit dem Thema befassen. Zu Bildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen von externen Anbietern (z.B. LSB Thüringen, LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen oder kommunale Träger der Jugendhilfe) wird informiert und eine Teilnahme durch interessierte Sportehren- oder -hauptamtliche bei Bedarf vermittelt.

4.2 Thema in Besprechungen einbinden

Die Kinderschutzbeauftragten sind durch ihre einschlägige Berufsausbildung qualifiziert oder durch den Landessportbund Thüringen zertifiziert. Sie bilden sich stets weiter und tragen das Thema in angemessenen Abständen in die Gremien des Stadtsportbundes (z.B. Präsidiumssitzung und GSJ-Leitungssitzung).

Die Mitarbeiter des Sportbüros thematisieren Kinderschutz und sexualisierte Gewalt regelmäßig in ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ehrenamtliche Helfer des SSB und der GSJ werden durch Gespräche (z.B. innerhalb eines Planungsgesprächs zu einer bestimmten Veranstaltung) zum Thema sensibilisiert. In Arbeitsnotizen oder Protokollen werden diese Beratungen dokumentiert.

5 Sportliche Aktivitäten transparent gestalten

Um eine „Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Deutsche Sportjugend, 2016, S. 20) zu schaffen, ist es nötig, das Sportgeschehen im Verein transparent zu gestalten. Das ist auf drei Wegen möglich: Transparenz im Team, Transparenz für Eltern und Transparenz für das eigene Verhalten.

5.1 Transparenz im Team

Im Sportbüro und in den Gremien des SSB/der GSJ herrscht eine offene und kameradschaftliche Atmosphäre. Diese enge Zusammenarbeit von Sportbüro und ehrenamtlichen Vorstand ist wichtig für ein transparentes Miteinander. Transparent sind der SSB und die GSJ auch für seine Mitglieder. Sie informieren über ihre Kanäle regelmäßig über aktuelle Maßnahmen. Außerdem können die Mitglieder mit vorheriger Anmeldung an Präsidiums- und GSJ-Leitungssitzungen teilnehmen. Das Sportbüro steht offen für Anliegen der Vereine.

5.2 Transparenz für Eltern

Die Veranstaltungen von SSB und GSJ werden von oft von jugendlichen Ehrenamtlichen unterstützt. Die Eltern der Heranwachsende bestätigen, dass ihr Kind bei einem Event dabei sein und helfen darf. Sie werden über Termin, Ort, Inhalt und Dauer der Tätigkeiten informiert. Eltern können sich gern als Helfer an den Veranstaltungen beteiligen.

5.3 Transparenz für das eigene Verhalten

Um in unklaren Situationen handlungsfähig zu sein bietet es sich an, einen Verhaltensleitfaden zu entwickeln. Die Leitfaden orientiert sich an den durch die Deutsche Sportjugend vorgeschlagenen Bereichen: Duschen mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreten der Umkleiden, Durchführung von Freizeitveranstaltungen mit Sportlerinnen und Sportlern außerhalb des Trainings, Fahrten zu Auswärtsspielen und Trainingslagern und Umgangsformen (Deutsche Sportjugend, 2016, S. 20).

5.3.1 Duschen mit minderjährigen Teilnehmern & Betreten der Umkleiden

- In der Regel ist das Duschen nach Veranstaltungen des SSB/der GSJ nicht notwendig.
- Das Betreten der Umkleiden sollte durch ehrenamtliche oder hauptamtliche nur im Notfall oder nach Absprache der begleitenden Betreuer, Erzieher oder Trainer erfolgen.
- Zu Veranstaltungen können sich Helfer des SSB/der GSJ in separaten Umkleiden umziehen.

5.3.2 Durchführung von Freizeitveranstaltungen

- Freizeiten mit Vereinen, welche die Dauer von einem Tag nicht überschreiten (z.B. Jugendbildungsveranstaltungen), finden mit einer angemessenen Betreuerzahl statt: Mind. 1 Betreuer pro 10 Sportlern sollte durch den Verein abgesichert werden. Ein Betreuer wird durch den SSB/der GSJ gestellt.

5.3.3 Ferienfreizeiten

- Ferienfreizeiten, welche mind. eine Übernachtung erforderlich machen, sollten durch ein veranstaltungsspezifisches Kinderschutzkonzept aufgearbeitet werden.
- Grundsätzliche sollten mind. 1 männlicher und ein weiblicher Betreuer vor Ort sein.
- Jeder Betreuer unterzeichnet den Ehrenkodex.
- Jeder Betreuer legt dem verantwortlichen Organisator das erweiterte Führungszeugnis vor.

5.3.4 Umgangsformen

Umgangsformen sind grundlegend für das Miteinander der an den Aktionen des SSB und der GSJ beteiligten Personen. Die wichtigsten Punkte für den Umgang miteinander, die für alle beteiligten Personen gelten, sind:

- **Respekt:** gegenüber allen der Veranstaltung beteiligten Personen zeigen
- **Toleranz und Akzeptanz:** anderen gegenüber (z.B. Schwächen und Stärken eines Menschen akzeptieren)

- **Höflichkeit:** die Worte „Bitte“ und „Danke“ verwenden
- **geeignete Wortwahl:** keine Schimpfwörter verwenden und Jugendsprache möglichst bedacht verwenden
- **Gewaltfreiheit:** Konflikte gewaltfrei lösen und keine Gewalt vorleben
- **Grenzen** anderer respektieren

6 Mädchen und Jungen stärken

Um die Selbstbehauptungsfähigkeit der Heranwachsenden zu stärken, muss ihnen der Raum dazu gegeben werden. Den Kindern und Jugendliche werden durch den Stadtsportbund und der Geraer Sportjugend Bildungsmöglichkeiten geboten, in denen die Kinderrechte thematisiert werden. Sie können Grenzüberschreitungen besser einschätzen und tätig werden, wenn die eigenen oder auch Grenzen der anderen überschritten werden. Außerdem werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie und wo sich die Sportler Hilfe holen können.

Bildungsthemen könnten unter anderen Selbstverteidigung, spielerische Vermittlung von Kinderrechten, Teambildung und Kommunikationstraining sein.

Um Mädchen und Jungen zu stärken, ist es förderlich, sie aktiv in Prozesse des Vereines oder des Verbandes einzubeziehen. Durch die Formulierung von Jugendordnungen erhalten sie ein offizielles Mitspracherecht, zu dem sich der Verein satzungsgemäß bekennt. Der Jugendwart des Vereines vertritt im Vereinspräsidium und in anderen Verbandsgremien die Jugend seiner Organisation. Die GSJ fördert den Aufbau solcher Jugendzusammenschlüsse und unterstützt bei der Erarbeitung einer Jugendordnung.

7 Eignung von Mitarbeiter überprüfen

Bereits bei der Auswahl der im Verein oder Verband Tätigen kann das Risiko verringert werden, potentiellen Tätern den Zugang zu Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen.

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter unterzeichnen den **Ehrenkodex**. Sie bekunden damit, sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen einzusetzen, altersgerecht zu erziehen und zu trainieren, die Selbstbestimmung der Sportler zu achten, auf Doping und Medikamentenmissbrauch zu verzichten, Gewalt zu vermeiden und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu wahren.

Das **erweiterte Führungszeugnis** muss von allen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Für ehrenamtliche Helfer oder Honorarkräfte ist die Vorlage des Führungszeugnisses dann erforderlich, wenn sie an Veranstaltungen durch den SSB/der GSJ mit Übernachtung beteiligt sind.

Mithilfe dieses Instruments kann ausgeschlossen werden, dass ein bereits straffällig gewesener Täter im Verein oder Verband agiert. Das Führungszeugnis garantiert nicht die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes und ist deswegen nur ein kleiner Teil des Präventionskonzeptes. Vorstandsmitglieder sollten das erweiterte Führungszeugnis alle 5 Jahre

nachweisen; haupt- und ehrenamtlich Tätige, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sollten den Nachweis alle 3 Jahre erbringen.

In einem **persönlichen Gespräch** kann außerdem festgestellt werden, wie die Haltung des neuen Mitarbeiters oder des neuen Vorstandsmitgliedes gegenüber des Ehrenkodexes und der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich ist. Ein potentieller Mitarbeiter sollte abgelehnt werden, wenn er für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht geeignet erscheint, den Ehrenkodex nicht unterschreibt oder die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis verweigert.

8 Schlussbemerkungen

Das vorliegende Präventionskonzept garantiert keinen Schutz der minderjährigen Vereins- und Verbandsmitglieder, kann aber möglichen Täter den Übergriff erschweren. Die beschriebenen Maßnahmen und Regeln haben das Ziel, den Verein und seine Mitglieder in Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt handlungsfähig zu machen.

Wichtig ist, dass das Konzept in der Praxis umsetzbar wird. Dazu wird es in weiteren Schritten notwendig sein, zum Konzept Merkblätter zu erarbeiten, die übersichtlich und nachvollziehbar sind.

Um den Kinderschutz im Sportverein zu festigen, wurde durch das Präventionskonzept ein wichtiger Schritt gesetzt. Die Vereinsmitglieder werden durch Bildung, Beratung und Information sensibilisiert und gestärkt, um sexuellen Übergriffen zu entgegnen und angemessen zu reagieren.

Der Sportverein und der Sportverband trägt eine besondere Verantwortung, weil er junge Menschen in einer sensiblen Lebensphase betreut. Durch den bestmöglichen Schutz, den er den Kindern und Jugendlichen mithilfe durchdachter Maßnahmen bietet, wird er dieser Verantwortung gerecht.

Literaturverzeichnis

- Deutsche Sporthochschule Köln. (2016).** »Safe Sport« Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes. Köln.
- Deutsche Sportjugend. (2016).** *Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.* Frankfurt am Main: DOSB.
- Deutsche Sportjugend. (2017).** *Gegen sexualisierte Gewalt. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.* Frankfurt am Main: DOSB.
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2020a).** *Konvention über die Rechte des Kindes.* Abgerufen am 22. 06 2020 von UNICEF-Website:
<https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2020b).** *Kinder haben Rechte | DIN A2 Poster.* Abgerufen am 22. Juni 2020 von UNICEF-Website:
<https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinder-haben-rechte/27850>
- Franzheld, T. (2017).** *Verdachtsarbeit im Kinderschutz.* Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kalcher, A. M., & Lauermann, K. (2017).** Kinderrechte – Rechte der Kinder und Jugendlichen. Eine Einleitung. In A. M. Kalcher, & K. Lauermann, *Kinderrechte* (S. 7-12). Salzburg: Anton Pustet.
- Rulofs, B. (2015).** **Sexualisierte Gewalt.** In N. Neuber, T. Rauschenbach, H. P. Brandl-Bredenbeck, J. Süßenbach, C. Breuer, & W. Schmidt (Hrsg.), *Dritter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht* (S. 370-392). Schorndorf: Hofmann-Verlag.